



Merkblatt

Gesundheit und Krankheit

Meldepflicht und Medikamente

Mein Kind ist krank. Diese Situation kennt jede Familie. Gerade in den Wintermonaten häufen sich Schnupfen, Husten und grippeale Infekte. Aber auch eine Magen-Darm-Erkrankung oder ganz andere Erkrankungen können immer einmal plötzlich auftreten. Die Aufzählung der Beispiele ist natürlich nicht abschließend, jedoch führen all diese Situationen immer wieder dazu, dass ihr Kind die Schule nicht besuchen kann.

Ein krankes oder fieberndes oder ansteckendes Kind

darf die Schule bzw. OGS nicht besuchen!

Tritt eine solche Situation im Verlaufe des Schultages auf,
sind Sie **verpflichtet** das Kind abzuholen.

Es ist im Einzelfall immer abzuwägen zwischen „Ist mein Kind krank und kann ich als Elternteil deswegen nicht arbeiten gehen?“ oder „So schlimm scheint es nicht zu sein, es wird schon gut gehen.“

Bitte denken Sie immer auch an die anderen Kinder und Mitarbeiter:innen in der Schule. Die entsprechenden Krankheiten breiten sich oft schneller und vermehrt aus, wenn Ihr krankes Kind die Schule besucht.

Die nachfolgenden Fragestellungen sollen Ihnen und uns helfen, mit diesem Thema sicherer umgehen zu können.



Mein Kind ist krank! Was ist zu tun?

Die Eltern sind **verpflichtet** im Krankheitsfall unverzüglich die Schule zu informieren. Diese Information kann telefonisch **vor** 07.55 Uhr erfolgen oder durch eine kurze Mitteilung (möglichst in Schriftform) über eine/n Mitschüler:in oder ein Geschwisterkind. Im Anschluss an die Krankheit geben Sie Ihrem Kind in jedem Fall eine **schriftliche Mitteilung unter Nennung des Grundes für das Schulversäumnis** mit in die Schule. Bei Erkrankungen von fünf oder mehr Schultagen empfehlen wir dafür eine entsprechende Bescheinigung oder ein Attest von einem Arzt.

Muss ich der Schule die Krankheit mitteilen?

Die Eltern sind hierzu nicht in jedem Fall verpflichtet. Die Pflicht besteht allerdings bei allen **meldepflichtigen Krankheiten (Auch im Verdachtsfall!)**. Bitte ziehen Sie Ihren Kinderarzt zu rate. Nur er kann die entsprechende Diagnose stellen und Sie umfassend beraten.

Es ist Ihre Pflicht, der Schule gegenüber eine Mitteilung zu machen, wenn Ihr Kind eine **meldepflichtige Krankheit** (Masern, Mumps, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Cholera, Covid-19, Diphtherie, Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis, Borkenflechte, Tuberkulose, Paratyphus/typhus und Shigellose, Poliomyelitis, Meningokokken- Infektion, Krätze (Scabies), Hepatitis A oder E, Bakterielle und virale Enteritiden bzw. Magen-Darm-Erkrankungen) hat oder ein Kopflausbefall vorliegt.

Wann kann mein Kind wieder in die Schule?

Ihr Kind muss wieder vollständig gesund sein. Ihr Kinderarzt/Ihre Kinderärztin kann Sie beraten. In Einzelfällen lehnen wir einen Schulbesuch Ihres Kindes ab, wenn die gängigen Regeln des Robert-Koch-Institutes zur Wiederzulassung nach Krankheiten von Ihnen unterschritten werden.

Was ist mit den versäumten Unterrichtsinhalten und den Hausaufgaben?

Sie müssen Ihr Kind unterstützen, damit es die entsprechenden Lerninhalte kennt und anwenden kann. Es ist nicht nötig dafür alle Übungsaufgaben aus dem Unterricht und die Hausaufgaben (bzw. Lernzeitaufgaben) vollständig nachzuarbeiten. Es hat sich bewährt hierfür Kontakt zu einem Mitschüler oder einer Mitschülerin der Klasse und dessen Eltern aufzunehmen. Bei Unklarheiten helfen natürlich auch gerne die Lehrkräfte.

Kann ich mein Kind vom Sport- und Schwimmunterricht befreien?

Im Nachgang einer Erkrankung oder Verletzung können Sie in Einzelfällen um eine schriftliche Befreiung vom Sport- bzw. Schwimmunterricht bitten. Sollte dies längerfristig nötig sein, benötigen wir eine entsprechende Bescheinigung des Arztes. Da sich der Sportunterricht nicht nur auf die aktive Teilnahme begrenzt, geben Sie Ihrem Kind dennoch Sportschuhe mit, so dass es zumindest passiv am Unterricht teilnehmen kann und bereits neue Regeln und Übungsformate kennen lernen kann. Zum Schwimmunterricht nehmen wir üblicherweise keine Kinder mit derartigen Einschränkungen mit, da hier die Situation der Aufsicht noch einmal sehr besonders ist.

Kann mein Kind in der Schule Medikamente bekommen?

Wir handeln in der Schule zunächst nach dem Grundsatz, dass Medikamente nicht in Kinderhände gehören. Geben Sie Ihrem Kind daher keine Medikamente mit in die Schule. Sollte Ihr Kind aus medizinischen Gründen ständig Medikamente benötigen, die auch während der Schulzeit eingenommen werden müssen oder ist bei Ihrem Kind eine kurzfristige Medikamentengabe nötig (z.B. bei einem Infekt), dann sprechen Sie dies bitte in jedem Fall mit der Schule ab. Ansprechpartner sind die Klassenlehrkräfte **und** die jeweiligen Erzieher:innen. Im Sekretariat erhalten Sie ein Formular mit dem die Medikamentengabe in der Schule von Ihrer Seite her **schriftlich geregelt werden muss** (mit Unterstützung des Kinderarztes/der Kinderärztin – s. Anlage S. 4). Lehrkräfte dürfen nach Absprache Medikamente verabreichen; sie sind aber nicht dazu verpflichtet.

Name des Kindes: _____

Name des Erziehungsberechtigten: _____

Ich habe ein Exemplar des Merkblattes „Gesundheit und Krankheit / Meldepflicht und Medikamente“ erhalten. Die aufgeführten Grundsätze und Regelungen erkenne ich an.

Unterschrift eines Erziehungsberechtigten: _____

Gemeinschaftsgrundschule Gruiten
Prälat-Marschall-Str. 65
42781 Haan-Gruiten
Tel.: 02104- 14193-0

Bescheinigung zur Vorlage in der Schule – Verabreichung von Medikamenten

Die Schülerin/ der Schüler geb. am muss die nachfolgend aufgeführten Medikamente

O zu folgenden Zeiten regelmäßig einnehmen:

(Name des Medikamentes/der Medikamente, Tageszeiten, Dosierung, Art der Verabreichung)

O in folgenden Fällen erhalten:

(Beschreibung der Anlasssituation, Name des Medikamentes, Dosierung, Art der Verabreichung)

Muster

Sonstige Hinweise:
(z.B. zur Lagerung)

Die Sorgeberechtigten haben mich diesbezüglich von meiner Schweigepflicht befreit, für Rückfragen stehe ich zur Verfügung.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift und Stempel der Ärztin/des Arztes

Erklärung der Eltern/ Sorgeberechtigten

Hiermit erkläre ich, dass meinem Kind in der Schule durch eine Lehrkraft oder eine/n pädagogische/n Mitarbeiter/in die durch den Arzt festgelegten Medikamente regelmäßig oder in der beschriebenen Situation verabreicht werde. Es ist mir bewusst, dass weder die Lehrkraft noch der/ die pädagogische/n Mitarbeiter/in eine medizinische Ausbildung besitzen. Erleiden Schülerinnen oder Schüler während des Schulbesuchs durch die Gabe von Medikamenten durch eine Lehrkraft einen Schulunfall, gelten die Regelungen zur Haftungsbeschränkung nach den §§ 104 ff. SGB VII.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift der Eltern/Sorgeberechtigten